



Kirchliches Amtsblatt

für das Bistum Dresden-Meißen

30. Jahrgang, Nr. 9 Dresden, 23. September 2020

Inhalt

91.	Satzung des Katholikenrates im Bistum Dresden-Meißen	241
92.	D E K R E T – zur Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regional- KODA Nord-Ost	246
93.	Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten (2. November 2020).....	247
94.	Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2020	247
95.	Ausführungsbestimmung zu § 8 „Fortbildung, Supervision, Erfahrungsaustausch“ der Bischöflichen Richtlinien für katholische Schwangerschaftsberatungsstellen (KA 10/2000)	249
96.	Bischöfliches Hirtenwort zum 1. Advent (Ankündigung).....	250
97.	Caritas Herbstsammlung 2020	250
98.	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 8. November 2020.....	250
99.	Terminänderung: Weiterbildung für Pfarrsekretärinnen und -sekretäre	251
100.	Voraussetzungen für eine Förderung durch das Bonifatiuswerk.....	251
101.	Adressen / Kommunikation.....	252
102.	Personalien	252

91. Satzung des Katholikenrates im Bistum Dresden-Meißen

§ 1 Katholikenrat

1. Der Katholikenrat des Bistums Dresden-Meißen ist der Zusammenschluss von Vertretern/Vertreterinnen aus Gemeinden und Verbänden sowie von einzelnen Personen der Diözese.
2. Der Katholikenrat ist das vom Bischof anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien.
3. Der Katholikenrat fasst seine Beschlüsse in eigener Verantwortung.

§ 2 Zusammensetzung

1. Der Katholikenrat setzt sich zusammen aus
 - a) den gewählten Vertretern jeder Pfarrei, die einem Pfarreirat angehören sollen. Eine Ausnahme bilden hier die sorbischen Pfarreien. Aus dem Sorbischen Pastoralen Raum wird eine Vertreterin/ein Vertreter entsandt.
 - b) je einer Vertreterin/einem Vertreter der katholischen Verbände, Vereinigungen und geistlichen Gemeinschaften innerhalb des Bistums. Entsendungsberechtigt sind Organisationen, die in eigener Initiative und Verantwortung tätig und überpfarrlich organisiert sind. Sie müssen nach ihrer Satzung demokratisch verfasst sein und sich als Träger des Laienapostolats verstehen. Anhand dieser Kriterien entscheidet der Vorstand auf Antrag über die Aufnahme. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann die Vollversammlung angerufen werden.
 - c) Jeder Dekanatsrat kann eine Vertreterin/einen Vertreter entsenden.
 - d) weiteren katholischen Einzelpersonlichkeiten, die von den zuvor genannten Vertretern auf Vorschlag hinzugewählt werden. Ihre Zahl soll sieben Personen nicht übersteigen.
 - e) der geistlichen Begleiterin/dem geistlichen Begleiter und der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer.
2. Scheidet ein Mitglied nach Punkt 1, Unterpunkte a) bis c) aus, wird von dem jeweiligen Gremium ein neues Mitglied in den Katholikenrat entsandt.

§ 3 Amtszeit

1. Die Amtszeit eines Mitgliedes beginnt mit seiner Entsendung aus der Pfarrei, durch den jeweiligen Verband oder der jeweiligen Gruppe.
2. Die Amtszeit der Einzelpersonlichkeiten beträgt vier Jahre ab dem Tag ihrer Wahl durch die Vollversammlung.

3. Die Mitgliedschaft im Katholikenrat endet durch:
 - a) Abberufung des Mitgliedes durch den entsendenden Rat, den Verband oder die Gruppe, durch die das Mitglied entsandt worden ist;
 - b) Auflösung desjenigen Verbandes oder der Gruppe, durch die das Mitglied entsandt worden ist;
 - c) schriftliche Erklärung des Mitgliedes.

§ 4 Aufgaben und Zuständigkeiten

1. Der Katholikenrat hat insbesondere die Aufgabe, das gesellschaftliche und kirchliche Leben im Bistum aktiv mitzugestalten und Anregungen für das Wirken der Katholiken des Bistums in Kirche, Gesellschaft und Politik zu geben.
2. Der Katholikenrat vertritt die Anliegen der katholischen Laien in der Gesellschaft und gegenüber der Politik.
3. Der Katholikenrat nimmt zu Fragen in Kirche und Gesellschaft Stellung.
4. Der Katholikenrat unterstützt die Arbeit der Ortskirchenräte, der Pfarrei-
räte, Dekanatsräte, der katholischen Verbände und Arbeitskreise, die im Sinne des § 1 überpfarrlich tätig sind.
5. Der Katholikenrat nimmt Anregungen aus den Gemeinden, den katholischen Verbänden, Vereinigungen und geistlichen Gemeinschaften, des Bischofs sowie aus anderen Gremien der katholischen Kirche auf.
6. Der Katholikenrat fördert die ökumenische Zusammenarbeit und bemüht sich darum, gemeinsam den Glauben in der Gesellschaft zu bezeugen.
7. Der Katholikenrat kann Anregungen und Fragen über seine Delegierten in den Pastoralrat und den Vermögensverwaltungsrat einbringen.
8. Der Katholikenrat berät den Bischof.
9. Aufgabe des Katholikenrates ist es, Veranstaltungen des Bistums vorzubereiten und durchzuführen oder zu unterstützen.
10. Der Katholikenrat vertritt die katholischen Laien des Bistums auf überdiözesaner und gesellschaftlicher Ebene.
11. Der Katholikenrat strebt eine aktive Zusammenarbeit mit den Laienvertretungen anderer Diözesen an.
12. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Kontakt zwischen dem entsendenden Gremium und dem Katholikenrat zu gewährleisten und konstruktiv zu gestalten.
13. Der Katholikenrat fördert und unterstützt die Einheit des Bistums.

§ 5 Organe und Einrichtungen

Organe des Katholikenrates sind:

- die Vollversammlung,
- der Vorstand.

Einrichtungen des Katholikenrates sind:

- die Ausschüsse,
- die Geschäftsstelle.

§ 6 Vollversammlung

1. Die Vollversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Katholikenrates zusammen.
2. Die Vollversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Sie tritt ferner zusammen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
Die Einladung zur Vollversammlung erfolgt mit einer vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen im Voraus.
3. Die Vollversammlung beschließt die Tagesordnung.
4. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse, die in der Tagesordnung vorgeschlagen wurden, werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei einer Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
5. Jedes Mitglied der Vollversammlung hat eine Stimme. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer und die geistliche Begleiterin/der geistliche Begleiter nehmen nur beratend teil.
6. Die Vollversammlung legt die Arbeit des Katholikenrates fest und fasst Beschlüsse.
Sie nimmt Anträge entgegen, berät diese und fasst dazu Beschlüsse.
Die Vollversammlung berät über aktuelle gesellschaftliche, politische und kirchliche Themen und fasst dazu Beschlüsse.
7. Die Vollversammlung nimmt jährlich den Rechenschaftsbericht, den Finanzbericht und die Haushaltprüfung entgegen.
8. Die Vollversammlung wählt aus ihren Reihen die Vorsitzende/den Vorsitzenden sowie die weiteren Mitglieder des Vorstandes.
9. Zur Klärung bestimmter Fragen oder für die Beobachtung bestimmter Sachbereiche richtet die Vollversammlung Ausschüsse ein.

10. Die Vollversammlung wählt Vertreter für den Pastoralrat, den Vermögensverwaltungsrat und das Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK). Die Wiederwahl als Delegierte/Delegierter in das ZdK soll zwei Mal nicht übersteigen.
Im unaufschiebbaren Einzel-/Ausnahmefall wird dieses Recht an den Vorstand delegiert.
11. Die Vollversammlung beschließt Satzungsänderungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen in § 12.
12. Die Vollversammlung beschließt die Wahl- und die Geschäftsordnung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, sechs weiteren gewählten Mitgliedern sowie mit je beratender Stimme der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer und der geistlichen Begleiterin/dem geistlichen Begleiter.
2. Die Vorsitzende/der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes werden von der Vollversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl des Vorstandes.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder soll zwei Amtsperioden nicht überschreiten.
4. Die Wahl findet in jener Vollversammlung statt, die der Ortskirchenrats- und Pfarreiratswahl folgt.
5. Die/der Vorsitzende bedarf der Bestätigung durch den Bischof.
6. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte zwei stellvertretende Vorsitzende.
7. Der Vorstand
 - a. führt die Beschlüsse der Vollversammlung aus,
 - b. entscheidet in Fragen, die nicht der Vollversammlung vorbehalten oder die zwischen den Sitzungen der Vollversammlung zu regeln sind. Im zweiten Fall informiert der Vorstand die Mitglieder umgehend und sorgt für eine Erörterung in der nächsten Sitzung der Vollversammlung,
 - c. entscheidet in allen Fragen, die ihm diese Satzung oder die Vollversammlung überträgt,
 - d. schlägt die Tagesordnung für die Vollversammlung vor,
 - e. kann zeitweilige Ausschüsse bzw. Arbeitsgruppen einrichten,
 - f. beruft die Mitglieder der Ausschüsse und Arbeitsgruppen,
 - g. erstellt den Haushaltsplan und die Jahresabrechnung und beantragt beim bischöflichen Ordinariat deren Genehmigung,

- h. ist beschlussfähig, wenn außer der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter noch wenigstens drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind,
 - i. berät über an ihn gestellte Fragen, Anliegen und Anträge,
 - j. fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzende/des Vorsitzenden.
 - k. bestellt im Einvernehmen mit dem Bischof die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer des Katholikenrates.
8. Die/der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt im kirchlichen und außerkirchlichen Bereich.
9. Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Vollversammlung und des Vorstandes ein und leitet diese. Sie/er kann die Leitung an andere Vorstandsmitglieder delegieren.

§ 8 Ausschüsse

1. Ein Ausschuss wird zeitweilig oder ständig eingerichtet.
2. Der ständige Ausschuss beobachtet für seinen Sachbereich die Entwicklung, berät die Organe des Katholikenrates und die in der Diözese bestehenden Einrichtungen, informiert über die Entwicklung in seinem Sachbereich und erstellt Vorlagen. Weiterhin unterstützt er die Arbeit der entsprechenden Ausschüsse der Dekanats- und Pfarreiräte und nimmt deren Anregungen auf.
3. Der Ausschuss besteht aus Mitgliedern des Katholikenrates. Es können Berater hinzugezogen werden.
4. Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Ausschusses.
5. Für zeitweilige Arbeitsgruppen des Vorstandes gelten die Abschnitte 3. und 4. analog.

§ 9 Geschäftsstelle

1. Das Bistum stellt dem Katholikenrat eine Geschäftsstelle zur Verfügung und für deren Arbeit auf Antrag aus seinem Haushalt ein Jahresbudget bereit.
2. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes und der Vollversammlung teil.

§ 10 Geistliche Begleitung

Vom Bischof wird auf Vorschlag des Vorstandes die geistliche Begleiterin/der geistliche Begleiter ernannt. Die/der bischöfliche Ernante berät den Katholikenrat in geistlichen und theologischen Fragen und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Vollversammlung und des Vorstandes teil.

§ 11 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Es besteht die Verpflichtung, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.
2. Der Vorstand ist berechtigt, beanstandete Formulierungen entsprechend redaktionell selbständig zu ändern und die Vollversammlung darüber zu informieren.

§ 12 Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Vollversammlung des Katholikenrates und der Zustimmung des Bischofs.

Die erste Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des damaligen Diözesanrates im Bistum Dresden-Meißen am 12. Januar 1991 beschlossen und durch Bischof Reinelt mit Wirkung vom 12. Februar 1991 in Kraft gesetzt.

Die vorliegende Satzung wurde am 16. November 2019 im Rahmen der Herbstvollversammlung des Katholikenrates beschlossen. Sie wurde von Bischof Heinrich Timmerevers am 1. September 2020 in Kraft gesetzt.

Alle anderen Satzungen des Katholikenrates verlieren damit ihre Gültigkeit.

Dresden, den 26. August 2020

LS

gez. + Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

92. D E K R E T – zur Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regional-KODA Nord-Ost

In der Sitzung am 18.06.2020 in Berlin hat die Regional-KODA Nord-Ost Folgendes beschlossen:

Änderung in Anlage 8 Ziffer 3 zur DVO

§ 2 Absatz 5 der Anlage 8 Ziffer 3 zur DVO wird mit Wirkung ab dem 1. Juli 2020 wie folgt neu gefasst:

„(5) Es gilt die Anlage 4 zur DVO.“

93. Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten (2. November 2020)

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Für den Wiederaufbau und die Stärkung der Kirche in den betroffenen Ländern ist die Priesterausbildung auch 30 Jahre nach dem Ende des Kommunismus weiterhin sehr wichtig.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen. Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden (Adresse siehe unten).

Die Kollekten-Gelder sollen zeitnah mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2020“ überwiesen werden an LIGA Bank eG, IBAN DE89 7509 0300 0008 2830 01, BIC GENODEF1M05, Buchungsnummer: 60016. Die Bistums-kasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Nähere Auskünfte:

Solidaritätsaktion Renovabis
Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising
Tel.: 08161 5309-53 oder -49, FAX: 08161 5309-44
E-Mail: info@renovabis.de
Internet: www.renovabis.de

94. Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2020

Hoffnungsträger statt Bedenkenträger in der Welt von heute zu sein ist Berufung und Auftrag für uns als Christinnen und Christen. Die christliche Hoffnung, die in den drängenden Fragen unserer Zeit und im persönlichen Leben die nötige Lebenskraft schenkt, gilt es weiterzutragen. So steht die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes unter dem Leitwort „Werde Hoffnungsträger“.

Auch in der Diaspora Nord- und Ostdeutschlands, Nordeuropas und des Baltikums wollen katholische Christen in diesem Sinne Hoffnungsträger sein. In den Regionen, in denen die große Mehrheit anders- oder nichtgläubig ist,

wollen sie von der Hoffnung sprechen, die sie selbst erfüllt, und so leben, dass etwas von der Frohen Botschaft des Evangeliums spürbar wird.

Eröffnung der Diaspora-Aktion

Die bundesweite Eröffnung der Diaspora-Aktion findet am 8. November 2020 um 10.00 Uhr im St.-Kilians-Dom in Würzburg mit einem feierlichen Pontifikalamt statt.

Diaspora-Kollekte

Die Diaspora-Kollekte findet am Sonntag, 15. November 2020, in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen statt. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen Gelder, an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug weitergeleitet werden. Die Verwendung der Kollekte ist ausschließlich für die Arbeit des Bonifatiuswerkes bestimmt. Das Bonifatiuswerk ist seinen Spendern gegenüber dankbar und rechenschaftspflichtig.

Diaspora-Aktion im Corona-Jahr

Da auch im November mit Einschränkungen bei Gottesdiensten und mit zurückhaltendem Gottesdienstbesuch zu rechnen ist, bittet das Bonifatiuswerk um besondere Unterstützung der Diaspora-Aktion. Hierfür wird Zusatzmaterial wie Kollekten-Aufsteller, eine Postkarten-Serie, Vorlagen für Hausandachten, digitale Bausteine für die Pfarrbriefgestaltung u.a. zur Verfügung gestellt. Weisen Sie auch auf die Spendenmöglichkeit per Überweisung oder Online-Spende hin.

Diaspora-Aktion in den Gemeinden

Ende August 2020 erhalten alle Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindefereferenten eine Aktionsmappe mit Ideen zur Gestaltung einer Eucharistiefeier, eines Familiengottesdienstes und einer Wort-Gottes-Feier sowie Impulsen zum Leitwort „Werde Hoffnungsträger“. Mitte September 2020 wird allen Gemeinden ein Materialpaket zur Gestaltung des Diaspora-Monats (Pfarrbriefmäntel, Spendentüten, Plakate, die beiden Hefte sowie Aufsteller für Kollektenkörbe oder Opferkästen) zugeschickt. Bitte hängen Sie die Aktionsplakate gut sichtbar in Ihrer Gemeinde auf. Zudem erhalten die Gemeinden Anfang November je nach aktueller Situation ggf. angepasste Fürbitten und eine Hausandacht.

Samstag / Sonntag, 7. / 8. November 2020

Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten bzw. bringen Sie ihn den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise zur Kenntnis. Verteilen Sie bitte auch die Spendentüten zum Diaspora-Sonntag.

Diaspora-Sonntag, 14. / 15. November 2020

Bitte legen Sie die restlichen Spendentüten in den Kirchenbänken aus. Anregende Impulse zur Gestaltung des Gottesdienstes und für die Pastoral geben das „Gottesdienst-Impulsheft“ sowie das Themenheft „Werde Hoffnungsträger“, die alle Gemeinden bereits Mitte September erhalten haben und die als Download unter www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion abrufbar sind. Weisen Sie bitte auf die Diaspora-Kollekte und auf die Online-Spendenmöglichkeit (www.bonifatiuswerk.de/spenden) in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen sowie im Pfarrbrief oder auf der Homepage hin.

Samstag / Sonntag, 21. / 21. November 2020

Bitte geben Sie das Kollektenergebnis bekannt und verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Informationen und Kontakt für die Nachbestellung

Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion. Bestellungen richten Sie bitte per Mail an bestellungen@bonifatiuswerk.de, telefonisch an 05251 2996-94 oder per Fax an 05251 2996-88.

Hinweise zu Erstkommunion- und Firmfeiern

In vielen Gemeinden werden die Erstkommunion- und Firmfeiern im zweiten Halbjahr nachgeholt oder auf das kommende Jahr verschoben. Materialien können beim Bonifatiuswerk weiter bestellt werden. Bitte überweisen Sie die Erstkommunion- und Firmgaben auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit entsprechendem Vermerk. Vielen Dank!

95. Ausführungsbestimmung zu § 8 „Fortbildung, Supervision, Erfahrungsaustausch“ der Bischöflichen Richtlinien für katholische Schwangerschaftsberatungsstellen (KA 10/2000)

Für den Erwerb der spezifischen Zusatzqualifikation zur Schwangerschaftsberatung ist die Teilnahme an der zentralen längerfristigen Fortbildung des Deutschen Caritasverbandes oder des Sozialdienstes katholischer Frauen verpflichtend. Vorliegende, in Teilbereichen gleichwertige Qualifikationen der Beraterinnen und Berater können auf Antrag anerkannt und in Hinsicht auf Inhalt und Stundenumfang angerechnet werden. Die Entscheidung über eine Anerkennung obliegt dem Diözesancaritasverband. In dem für die Anerkennung zuständigen Gremium wirken der Diözesen-Caritasdirektor, die Leitung der Abteilung Fachberatung und Sozialpolitik und die Referentin für Schwangerschaftsberatung des Diözesancaritasverbandes mit.

Die Ausführungsbestimmung tritt am 1. November 2020 in Kraft.

96. Bischöfliches Hirtenwort zum 1. Advent (Ankündigung)

Herr Bischof Timmerevers beabsichtigt, allen Gemeinden zum 1. Advent ein Hirtenwort zukommen zu lassen, in dem die Wiedererrichtung unseres Bistums vor fast 100 Jahren thematisiert wird.

97. Caritas Herbstsammlung 2020

Aufgrund der anhaltenden Unsicherheiten um die Corona-Pandemie hat das Leitungsgremium des Diözesancaritasverbandes die Entscheidung gefällt, dass die Caritas-Herbstsammlung vom 19. bis 28. September nicht stattfinden wird.

98. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 8. November 2020

Gemäß den Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz werden die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die zweite Zählung findet trotz der coronabedingten Einschränkungen am zweiten Sonntag im November (8. November 2020) statt.

Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Die Erfassung erfolgt seit 2018 pro Gottesdienststation in der zuständigen Pfarrei. Um Ihnen die Arbeit bei der Erfassung zu erleichtern, werden Zusatzerhebungsbögen für die kirchliche Statistik bereits zum Zählsonntag in e-mip freigeschaltet. Dort können die Gottesdienstorte einzeln erfasst und die Anzahl der Gottesdienste sowie die Anzahl der Besucher eingetragen werden. Die Übertragung in den Erhebungsbogen am Jahresende erfolgt dann automatisch.

Bei der Einrichtung der Gottesdienststationen in e-mip und weiteren Fragen zur Erfassung der Gottesdienstbesucher ist Ihnen die kirchliche Meldestelle gern behilflich:

Hr. Gregor Siegburg
E-Mail: meldewesen@bddmei.de
Tel.: 0351 31563-203

99. Terminänderung: Weiterbildung für Pfarrsekretärinnen und -sekretäre

Die für alle Pfarrsekretärinnen und -sekretäre vom 2. bis 4. November 2020 geplante Weiterbildung im Bildungsgut Schmochtitz – Sankt Benno wird nach Rückmeldungen aus den Pfarreien in den Januar 2021 verschoben. Aufgrund der in diesem Zeitraum stattfindenden Ortskirchenrats- und Kirchenvorstandswahlen wird mit vermehrten Nachfragen in den Pfarrbüros und einem erhöhten Arbeitsaufwand gerechnet.

Der neue Termin lautet: Montag, 11. Januar 2021 (9.45 Uhr) bis Mittwoch, 13. Januar 2021 (13.30 Uhr). Die Inhalte und der genaue Ablauf werden später bekannt gegeben.

Alle Pfarrer und Pfarradministratoren werden gebeten, den Pfarrsekretärinnen und -sekretären die Teilnahme zu ermöglichen. Die Kosten der Fortbildung werden vom Ordinariat übernommen, die Reisekosten sind von der Pfarrei zu tragen.

Die Anmeldung erfolgt über „eveeno“. Alle Pfarrbüros erhalten in den nächsten Tagen eine E-Mail mit näheren Informationen und dem entsprechenden Link zur Anmeldung.

Fragen zu dieser Fortbildung beantwortet Ihnen gerne:

Fr. Steffi Barth
Tel.: 0351 31563-512
E-Mail: steffi.barth@bddmei.de

100. Voraussetzungen für eine Förderung durch das Bonifatiuswerk

Das Bonifatiuswerk weist darauf hin, dass Projekte künftig nur dann gefördert werden können, wenn Projektpartner zusätzlich zur Verpflichtung auf die jeweiligen diözesane Präventionsordnung (KA 1/2020) auch ein eigenes institutionelles Schutzkonzept vorlegen können.

101. Adressen / Kommunikation

Diese Nummer enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden dürfen.

102. Personalia

Diese Nummer enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden dürfen.

gez. Andreas Kutschke
Generalvikar
des Bistums Dresden-Meißen